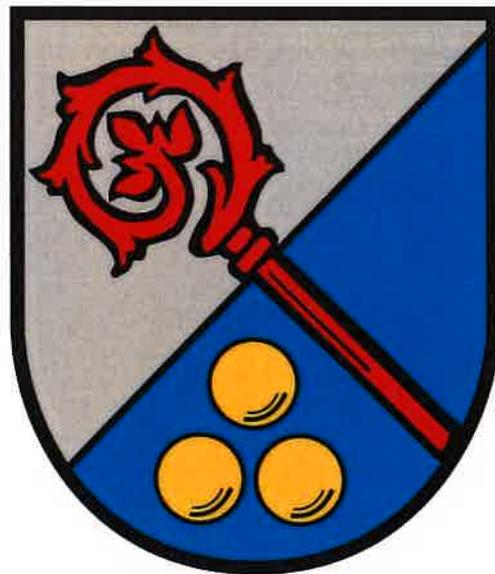


**Gemeinde Innernzell**

Verordnung der Gemeinde  
Innernzell über das  
Einschränken des freien  
Umherlaufens von großen  
Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)



Gemeinde Innernzell  
Schulstraße 3  
94548 Innernzell  
[www.innernzell.de](http://www.innernzell.de)

## **Inhalt**

<b>§ 1 Verordnungszweck</b> .....	3
<b>§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot</b> .....	3
<b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b> .....	4
<b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b> .....	4
<b>§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer</b> .....	5

# **Verordnung der Gemeinde Innernzell über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

**vom 23.10.2023**

Die Gemeinde Innernzell erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (BVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

## **§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot**

- (1) Für Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) und große Hunde (§ 3 Abs. 3) gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Kampfhunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.  
Ausgenommen von der Leinenpflicht (§2 Abs. 1) nach Abs. 1 und 2 sind:
  1. Blindenführhunde
  2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

12

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

## **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 24.06.1997 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Schönberg, den 23.10.2023

Gemeinde Innernzell



Josef Kern

1. Bürgermeister